



GEMEINDE HUNZENSCHWIL

HUNZENSCHWIL

---

# **Reglement über die Benützung der Schulanlagen und des Gemeindesaals**

Gültig ab 1. April 2018



## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten, ausgenommen der Gemeindesaal, dienen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Hunzenschwil. Über die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten entscheidet die Schulpflege.  
Der Gemeindesaal steht in erster Linie der Gemeinde Hunzenschwil zur Verfügung.
- 1.2. Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten sind direkt an die Schulpflege zu richten.
- 1.3. Die Gesuche für die Benützung sind mindestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen. Die Belegungen der Räumlichkeiten werden vom Schulsekretariat verwaltet.
- 1.4. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif gemäss Anhang.
- 1.5. Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und der Nebenräume liegt im Verantwortungsbereich des Hauswartes. Vereinsangehörige und die Mieter von Räumen können die Schlüssel entgegennehmen. Damit übernehmen diese die entsprechende Verantwortung.
- 1.6. Die Benützer der Räume haben alle Anordnungen des Hauswartes zu befolgen.
- 1.7. In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Vor Betreten der Räume sind die Schuhe zu reinigen. Soweit Garderoben zur Verfügung stehen, sind diese zu benützen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für entwendete Gegenstände ab.
- 1.8. Die Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer in den Räumen aufhalten.
- 1.9. Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gebäuden oder Schulanlagen, sowie von Geräten und Mobiliar ist strafbar. Für alle daraus entstehenden Kosten haftet der Verursacher oder dessen gesetzlicher Vertreter. Für Beschädigungen durch Vereinsmitglieder haftet der Verein. Alle Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.
- 1.10. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol ist während des Schulbetriebs auf der gesamten Schulanlage verboten.



1.11. Alle Räume der Schulanlagen, inkl. Kindergärten, sind während der Schulferien für die Reinigung freizuhalten. Die Turnhallen sind während den Schulferien wie folgt belegbar:

	Frühlings-Ferien	Sommer-Ferien	Herbst-Ferien	Weihnachts-Ferien	Sport-Ferien
Turnhalle 1 („alte Turnhalle“)	Belegbar	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Belegbar
Turnhalle 2 („neue Turnhalle“)	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Belegbar	Nicht belegbar	Belegbar

1.12. Zum Parkieren sind die dafür vorgesehenen, öffentlichen Parkplätze beim Friedhof oder entlang der Strangengasse zu benutzen (beschränkte Parkzeit). Ausserhalb der Schulzeit kann auch der Lehrerparkplatz (Signalisation beachten) benutzt werden. Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt.

Tagesparkkarten können vorgängig bei der Gemeindepolizei gelöst werden.

Bei Grossanlässen (z.B. Lotto) ist vom Veranstalter ein Parkdienst zu organisieren.

## 2. Aula und Mehrzweckraum neuer Kindergarten

2.1. Die Aula und der Mehrzweckraum im neuen Kindergarten stehen für folgende Anlässe zur Verfügung:

- Unterricht und von der Schule organisierte Anlässe
- Orientierungsversammlungen, Anlässe des Gemeinderates
- Sitzungen und Versammlungen ortsansässiger Vereine und Parteien
- Vereinsproben
- Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Theater usw.)
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Parteien



- 2.2. Wird für eine Veranstaltung Eintritt verlangt, ist eine Benützungsgebühr gemäss Tarif zu entrichten.
- 2.3. Der Veranstalter regelt die Versicherungsfragen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.
- 2.4. Das Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet.

### **3. Schulzimmer**

- 3.1. Klassenzimmer stehen ausschliesslich den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung.

### **4. Werkräume**

- 4.1. Die Werkräume können auf Gesuch hin für Kurse zur Verfügung gestellt werden, sofern diese durch einen ausgewiesenen Leiter betreut werden.

### **5. Eingangshalle altes Oberstufenschulhaus**

- 5.1. Die Eingangshalle steht auf Gesuch hin für Apéros und Empfänge zur Verfügung.

### **6. Turnhallen**

- 6.1. Die Turnhallen mit den Nebenräumen, einschliesslich Turngeräte, können ausserhalb des Schulbetriebs von ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainings benutzt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass in der Regel mindestens acht Personen teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsmöglichkeit.



- 6.2. Die Turnhallen können für regelmässige Übungen und Trainings auch an auswärtige Vereine vergeben werden. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif im Anhang. Bei übermässiger Belegung kann die Vergabe an auswärtige Vereine eingeschränkt werden.
- 6.3. Die Turnhallen dienen zudem der Durchführung von Gemeindeversammlungen, sowie Zivilschutz- und Feuerwehranlässen.
- 6.4. Für die Dauer der Veranstaltungen hat der durchführende Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- 6.5. Der Schulbetrieb und die regelmässigen Vereinsübungen sollen in der Regel durch diese anderweitigen Benutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Turnhallen müssen bei Schulbeginn am Montagmorgen dem Schulturnen zur Verfügung stehen.
- 6.6. Die Turnhallen dürfen nur mit gereinigten Schuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit Sohlen, welche den Boden verunreinigen oder beschädigen, sind nicht zugelassen. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.
- 6.7. Die Turngeräte sind stets an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.
- 6.8. Während der Schulferien bleiben die Turnhallen gemäss Belegungsplan 1.11. dieses Reglements geschlossen.
- 6.9. An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, an Silvester (31.12.) sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende werden die Turnhallen nicht vermietet.
- 6.10. Für normale regelmässige Übungen und Trainings bleiben die Turnhallen samstags und sonntags geschlossen.
- 6.11. Für die Benutzung des Rasenplatzes ist eine Bewilligung zur Turnhallenbenutzung für regelmässige Trainings erforderlich. Die Beleuchtung soll dabei sparsam eingesetzt werden.



6.12 Die Nachtruhe (23.00 Uhr - 06.00 Uhr) gemäss Polizeireglement der Gemeinde Hunzenschwil ist einzuhalten.

## **7. Gemeindesaal**

7.1. Der Gemeindesaal steht für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen, Kursen etc., für Gemeinde- und Schulveranstaltungen, für Hunzenschwiler Vereine sowie Organisationen und Parteien, sowie für Privatpersonen aus Hunzenschwil zur Verfügung. Kommerzielle Lottoveranstaltungen werden nicht bewilligt.

7.2 Bei Terminkollisionen im Verkehr mit der Schule haben Anlässe der Gemeinde Vorrang.

7.3 An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, vom 23. Dezember bis 2. Januar sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende wird der Gemeindesaal nicht vermietet.

7.4 Offenes Feuer: Finnenkerzen, Feuerschalen und dergleichen sind, während der Saalvermietung, auf dem Areal nicht erlaubt.

7.5 Der Gemeindesaal muss aufgeräumt und in gereinigtem Zustand (besenrein) am Folgetag, bis spätestens um 9.30 Uhr, dem Hauswart übergeben werden.

7.6 Die Nachtruhe (23.00 Uhr - 06.00 Uhr) gemäss Polizeireglement der Gemeinde Hunzenschwil ist einzuhalten.

7.7 Für den Gemeindesaal wird pro Wochenende (Freitag - Sonntag) lediglich eine Vermietung bewilligt.



## 8. Aussenanlagen

- 8.1. Ausserhalb des Schulbetriebes gelten für das gesamte Areal folgende Benützungszeiten:

Montag - Samstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 20.00 Uhr

- 8.2. Der Aufenthalt und das Verweilen auf dem Schulareal ist nach 22.00 Uhr generell verboten.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- 9.2. Nach dem Anlass sind die benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen so zu reinigen und aufzuräumen, dass sie am nächsten Schultag ohne Einschränkung benützt werden können. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 9.3. Gemeinderat und Schulpflege behalten sich jederzeitige Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements vor.
- 9.4. Im Einzelfall kann der Gebührentarif im Einvernehmen zwischen Gemeinderat und Schulpflege verändert werden.
- 9.5. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. April 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.



# GEMEINDE HUNZENSCHWIL

HUNZENSCHWIL

---

Hunzenschwil, 9. April 2018

## GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Gemeindeammann

Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin

Colette Hauri

## SCHULPFLEGE HUNZENSCHWIL

Präsidentin

Janine Kölbl

Sekretärin

Sonja Hochstrasser



## Anhang zum Reglement über die Benützung der Schulanlagen

### Gebührentarif

<b>Turnhallen</b>	Ortsvereine	Auswärtige
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	Gebührenfrei	Nicht möglich
Vereine - Regelmässige Übungen pro Belegung (2 Std.) - Auswärtige (Mindestvertragsdauer ½ Jahr)	Gebührenfrei	40.--
Vereinsturniere pro ½ Tag	50.--	100.--
Delegiertenversammlungen pro Tag	300.--	800.--
Abendunterhaltungen der Vereine pro Tag	300.--	800.--
Lotto pro Tag	800.--	Nicht möglich
Übrige Veranstaltungen pro Tag	800.--	Nicht möglich
Veranstaltungen Firmen / Organisationen pro Tag	800.--	3'000.--
Bühne	100.--	300.--
Musikgesellschaft Hunzenschwil - Schafisheim (Abendunterhaltung)	Gebührenfrei	
Ortsvereine und Hunzenschwiler Parteien (unentgeltliche, öffentliche Anlässe / ausgenommen Lottos)	1 x pro Jahr gebührenfrei	



<b>Aula und Mehrzweckraum</b>	Ortsvereine	Auswärtige
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	Gebührenfrei	Nicht möglich
Benützungsgebühr (kommerzielle Anlässe)	150.--	Nicht möglich
Anlässe von Privatpersonen	Nicht möglich	
<b>Gemeindesaal</b>		
Gemeinde- und Schulveranstaltungen / Hunzenschwiler Vereine, Organisationen und Parteien	Gebührenfrei	Nicht möglich
Benützungsgebühr (kommerzielle Anlässe, mit Eintritt)	400.--	Nicht möglich
Private Anlässe von Einwohnern (ohne Audio- und Videoanlage)	400.--	Nicht möglich

Die Tarife verstehen sich inkl. Abgabe und Übernahme durch den Hauswart (zusätzlicher Reinigungs-Mehraufwand sowie Piketteinsätze des Hauswarts werden mit einem Stundentarif von Fr. 130.--/Std. separat in Rechnung gestellt).